

Zahnersatz spart Steuern!

Wann das Finanzamt mit zahlt.

Zahnbehandlungen sind meist eine außergewöhnliche Belastung – das ist uns allen klar. Doch dass dies auch das Finanzamt anerkennt, davon wissen die meisten nichts. Ob und wie Sie durch die außergewöhnlichen Belastungen Steuern sparen können, erklären wir Ihnen im Folgenden.

Zahnersatz, wie Kronen, Brücken, Prothesen oder Implantate sind sehr teuer - hier ist also jede Möglichkeit Geld zu sparen hilfreich. Neben der Möglichkeit, mit der Führung des Bonusheft einen höheren Zuschuss von der Krankenkasse zu bekommen, kann Zahnersatz bei der Einkommenssteuer angegeben werden. Denn laut § 33 des Einkommenssteuergesetzes können Kosten für Zahnersatz jeglicher Art zu „Außergewöhnlichen Belastungen“ werden und sind somit in manchen Fällen steuerlich absetzbar.

Dabei bemisst sich die steuerliche Berücksichtigung der Selbstbeteiligung bei zahnärztlichen Maßnahmen nach dem Einkommen des Versicherten. Weiterhin gibt der Familienstand und die Kinderzahl den Ausschlag, wie hoch die die zumutbare Eigenbelastung ist.

Alle Kosten, die in diesem Jahr darüber hinaus durch die Eigenbeteiligung an allgemeinen Krankheitskosten entstehen – also Zuzahlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dazu zählen neben den zusätzlichen

Ausgaben für Zahnersatz übrigens auch Brillen, Praxisgebühr und verschiedene Medikamente. Am besten lassen Sie sich dazu von Ihrem Steuerberater, dem Lohnsteuerhilfeverein oder dem Finanzamt beraten.

Die zumutbare Belastung beträgt laut §33 des Einkommenssteuergesetzes

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
Alleinstehende (Grundtabelle)	5%	6%	7%
Verheiratete (Splittingtabelle)	4%	5%	6%
Steuerpflichtige mit 1 oder 2 Kindern	2%	3%	4%
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

des Gesamtbetrags der Einkünfte.





Rechenbeispiele:

1. Ein unverheirateter Steuerpflichtiger, ohne Kind, mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro, hatte Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden, in Höhe von 3.000 Euro.

Steuerliche Wirkung:

Außergewöhnliche Belastung 3.000 €
zumutbare Belastung 6 % von 40.000 €
= 2.400 €
Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage um (3.000 - 2.400 =)
600 €

2. Ein verheirateter Steuerpflichtiger, drei Kinder, mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro, Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden, in Höhe von 3.000 Euro.

Steuerliche Wirkung:

Außergewöhnliche Belastung 3.000 €
zumutbare Belastung 1 % von 40.000 €
= 400 €
Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage um (3.000 - 400 =)
2.600 €

Fazit:

- Zahnersatz kann laut § 33 des Einkommenssteuergesetzes ab einer bestimmten Höhe als „Außergewöhnliche Belastung“ abgesetzt werden.
- Die zumutbare Belastungshöhe ergibt sich aus Einkommen des Versicherten, Familienstand und Kinderzahl



Unser Tipp!

Sammeln Sie stets die Belege für alle Krankheitskosten und bewahren Sie für die nächste Steuererklärung auf.



Webtipps:

www.zahnportal.de – Ihr Treffpunkt für gesunde Zähne
www.kqv.de – Versicherungen rund um Zahnerhalt und Zahnersatz